

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 265 Abs. 2 Satz 1, §§ 519, 529, 92, 97;
ArbGG § 67; BGB §§ 276, 398, 823

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 668/76

Urteil des BAG vom 23. Februar 1978

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 668/76

8 Sa 1229/75 Niedersachsen

Verkündet am
23. Februar 1978

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf den Hilfsantrag der Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. August 1976 - 8 Sa 1229/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den Hilfsantrag an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

2. Im übrigen wird die Revision der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägerin zurückgewiesen.

3. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, die Betonsteine herstellt, in der Zeit von August 1962 bis Februar 1973 als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Die Klägerin nimmt ihn mit ihrer am 12. Juni 1974 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage auf Zahlung von jetzt noch 33.255,62 DM (gegenüber zunächst 77.957,10 DM) nebst 4 % Zinsen seit dem 5. März 1974 in Anspruch. Zur Begründung hat sie vorgetragen, der Beklagte sei im Betrieb für Buchhaltung und Kasse verantwortlich gewesen und habe Bankvollmacht gehabt. Unter Mißbrauch seiner Befugnisse habe er Gelder veruntreut und unterschlagen und dies durch Falschbuchungen verschleiert. Weiter habe er Provisionen in Höhe von 15.340,-- DM an sich ausgezahlt, ohne daß diese ihm zugestanden hätten. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die ihm vorgeworfenen Unredlichkeiten bestritten und geltend gemacht, lediglich in den ersten Jahren seines Arbeitsverhältnisses sei er mit der Buchhaltung betraut gewesen, seit dem Jahre 1969 habe die Angestellte U W diese Aufgabe übernommen. Er selbst habe seither den Ein- und Verkauf und die Expedition bearbeitet sowie das Telefon bedient. Die Ursache der nicht auszuschließenden Ungereimtheiten in der Buchhaltung der Klägerin liege allein in dem unkaufmännischen Verhalten des Geschäftsführers der Klägerin, der oft bei Kunden Geld kassiert und mit den Einnahmen teilweise Schulden bezahlt habe, ohne dies der Buchhaltung mitzuteilen und alsbald die entsprechenden Belege abzuliefern.

Mit Schreiben vom 10. Juli 1975 hat die Klägerin dem Beklagten folgendes bekanntgegeben:

"Wir teilen Ihnen mit, daß wir heute unsere Forderungen an Sie an die Herren Dr. R



- 3 -

O. R und H.A zur
Abdeckung deren Forderungen an uns
abgetreten haben.

Wir bitten deshalb, Zahlungen nur an
diese zu leisten."

Mit Schreiben vom 17. Juli 1975 haben die Steuerbe-
rater Dr. E.R , O.R und H.A aus
L den Beklagten wie folgt unterrichtet:

"Hierdurch teile ich Ihnen mit, daß die
Firma L GmbH, B , vertreten
durch ihren Geschäftsführer Herrn L
ihre Forderungen gegen Sie am 10. Juli
1975 an uns abgetreten hat.

Ein vom Geschäftsführer unterzeichnetes
Schreiben der GmbH füge ich zu Ihrer
Kenntnisnahme bei.

Bitte beachten Sie, daß Sie ab sofort
mit schuldbefreiender Wirkung Zahlungen
aus dieser Forderung nur an uns auf eines
der angegebenen Konten leisten dürfen.

Die Firma L GmbH in B er-
hält eine Durchschrift dieses Schreibens."

Die genannten Schreiben hat der Beklagte in der münd-
lichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht am 20. Au-
gust 1976 vorgelegt. Die Klägerin hat die Forderungsab-
tretung eingeräumt und dazu behauptet, Dr. R habe
sie ermächtigt, die Forderung weiterhin im eigenen Namen
geltend zu machen. Zum Beweis hierfür hat sie sich auf das
Zeugnis des Dr. R berufen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die
Klägerin hat hiergegen Berufung eingelegt mit dem Antrag,

"unter Abänderung des angefochtenen Urteils
den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin
nebst 16 % Zinsen seit dem 5.3.1974 zu zahlen."

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückge-
wiesen, Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klage-
ziel weiter, hilfsweise beantragt sie, den Beklagten zur
Zahlung der Klageforderung an die Abtretungsempfänger zu
verurteilen. Der Beklagte beantragt, die Revision zurück-
zuweisen.



Entscheidungsgründe:

Der Hauptantrag der Revision ist unbegründet. Lediglich auf den Hilfsantrag war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

I. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gehört die Zulässigkeit der Berufung zu den auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfenden Prozeßfortsetzungsbedingungen (statt vieler BAG 21, 263 [266] = AP Nr. 21 zu § 519 ZPO [zu I der Gründe] m.w.Angaben). Trotz ihres unvollständigen Antrages war die Berufung der Klägerin zulässig.

Nach § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO muß die Berufungsbegründung die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge). Dazu bedarf es jedoch nicht eines förmlichen, von dem übrigen Inhalt der Begründungsschrift zu sondernden Antrages, es genügt vielmehr, wenn aus deren Inhalt eindeutig zu entnehmen ist, in welchem Umfang und mit welchem Ziel das Urteil angegriffen wird (BGH NJW 1975, 2013 [2014]; BGH LM § 519 ZPO Nr. 1 = BGH NJW 1951, 153; BGH MDR 1966, 490 [491]; RGZ 145, 38, 39; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 519 Anm. III 1 a; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 36. Aufl., § 519 Anm. 3 B; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 519 Anm. 3; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl., § 138 II 2 a S. 780). Diesen Anforderungen wird die Berufungsbegründung der Klägerin vom 19. Dezember 1975 gerecht. Zwar fehlt dem textlich abgeordneten Antrag die ziffernmäßige Angabe des geforderten Betrages, die weiteren Darlegungen in der Begründungsschrift machen aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, hinreichend deutlich, daß die Klägerin vom Beklagten nunmehr nur noch die sich aus sieben Einzelposten zusammensetzende Summe von 33.255,62 DM nebst 16 % Zinsen seit dem 5. März 1974 verlangt. Soweit in der Begründungsschrift daneben noch andere Ansprüche erwähnt werden (Weihnachtsgeld ohne Angabe der Höhe und ein weiterer

Betrag von 18.700,-- DM), ist erkennbar, daß sie in der Berufungsinstanz nicht mehr verfolgt werden sollen.

Mit dieser Klärung hat sich gleichzeitig auch das Anliegen des im Schriftsatz des Beklagten vom 7. Dezember 1976 als Anschlußrevision bezeichneten Antrages erledigt, den der Senat als Anregung verstanden hat, die - von Amts wegen zu beachtende - Frage der Zulässigkeit der Berufung besonders zu prüfen.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, die Klägerin habe alle etwaigen ihr gegen den Beklagten zustehenden Forderungen am 10. Juli 1975 an die Steuerberater Dr. R , O. R und H. A abgetreten und könne daher nicht mehr auf Leistung an sich, sondern nur an die Zessionare klagen. Trotz Hinweises auf diese Rechtslage habe die Klägerin weiter Zahlung an sich verlangt. Den mit Beweisantrag versehenen Vortrag der Klägerin, Dr. R habe sie ermächtigt, die Forderung weiterhin im eigenen Namen geltend zu machen, hat das Landesarbeitsgericht nach § 67 ArbGG als verspätet angesehen und nicht mehr zugelassen. Es hat dazu ausgeführt, die neuen Tatsachen seien nicht nach der Berufungsbegründung vom 19. Dezember 1975 entstanden und die Klägerin habe zumindest fahrlässig gehandelt, wenn sie die ihr seit Juli 1975 bekannten Tatsachen erst in der mündlichen Berufungsverhandlung am 20. August 1976 vorgebracht habe. Außerdem wäre der Rechtsstreit bei Berücksichtigung des neuen Vorbringens verzögert worden, weil die Klägerin im Verhandlungstermin kein präsenties Beweismittel angeboten habe.

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision dringen nicht durch.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die erst in der Berufungsverhandlung aufgestellte Behauptung der Klägerin, die Zessionare hätten sie zur weiteren Geltendmachung der Klageforderung im eigenen Namen ermächtigt, bei



seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen. Dieser Vortrag war nicht nur verspätet, er war vor allem auch unzureichend. Seine Aufklärung - durch Auflagen und Beweiserhebung - hätte einen neuen Termin erforderlich gemacht und damit die Erledigung des Rechtsstreits verzögert.

Wenn die Abtretung der Klageforderung auch nicht zum Personenwechsel auf der Klägerseite führt, der Abtretende vielmehr Partei bleibt (§ 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO), so muß er der Änderung der materiellen Rechtslage doch dadurch Rechnung tragen, daß er den Klageantrag auf Leistung an den Rechtsnachfolger umstellt, damit kein unrichtiges Urteil ergeht (BGHZ 26, 31 [37 f.]; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 265 Anm. IV 1 und 2; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 36. Aufl., § 265 Anm. 3 B; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 265 Anm. 4 b). Die Klägerin hat ihren Klageantrag jedoch nicht geändert, sondern weiter Leistung an sich begehrt. Mit ihrer Behauptung, zur Fortsetzung des Prozesses im eigenen Namen ermächtigt zu sein, hat sich die Klägerin auf ein besonderes Recht zur Prozeßgeschäftsführung berufen. Zwar kann die Befugnis, ein fremdes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, auch durch Ermächtigung des Rechtsträgers begründet werden, ein solcher Fall der gewillkürten Prozeßstandschaft oder Prozeßgeschäftsführung (BGHZ 25, 250 [259]) setzt aber stets ein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse des Ermächtigten an der Prozeßführung im eigenen Namen voraus (BGHZ 25, 250 [259 f.]; BGHZ 30, 162 [166]; RGZ 166, 218 [238]; Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20 Aufl., Anm. IV 7 vor § 50; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, Grundzüge 4 C vor § 50; Thomas-Putzo, aaO, § 51 Anm. IV 4 a, bb). Die Klägerin hätte daher, wenn sie die Klageforderung trotz Abtretung und ohne Antragsumstellung im eigenen Namen weiter geltend machen wollte, dem Gericht nicht nur die Tatsache der Ermächtigung mitteilen, sondern darüber hinaus auch darlegen müssen, daß sie ein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse an der behaupteten Prozeßgeschäftsführung habe. An einer solchen Darlegung fehlte es jedoch.

III. Die Klägerin hat den Klageantrag erst in der Revisionsinstanz umgestellt und - hilfsweise - Verurteilung des Beklagten zur Zahlung an die Zessionare verlangt. Das war zulässig. Bei Abtretung der Klageforderung ist die dann gebotene Änderung des Klageantrages auch noch in der Revisionsinstanz möglich, sofern das Berufungsgericht die Tatsache der Rechtsnachfolge festgestellt hat (BGHZ 26 31 [37 f.]; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, aaO, § 265 Anm. IV 2 a zu N 57; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, § 265 Anm. 3 B; Thomas-Putzo, aaO, § 265 Anm. 4 b; vergleiche ferner Urteil des Senats vom 9. Februar 1978 - 3 AZR 260/76 - [demnächst] AP Nr. 7 zu § 286 ZPO [zu I 3 der Gründe]). Das ist hier der Fall.

Da der Senat über die sachliche Begründetheit der Klageforderung mangels ausreichender Tatsachenfeststellung nicht selbst befinden konnte, war er genötigt, das angefochtene Urteil auf den Hilfsantrag der Klägerin aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, damit dieses nunmehr die Berechtigung des nach der Klageänderung allein noch zur Entscheidung stehenden Hilfsantrages der Klägerin prüfen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 92 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Dieterich Dr. Gehring
Röglin Dr. Bermel

